

**ZUSATZ ZUM
GESAMTVERTRAG FOLGERECHTSVERGÜTUNG VERSTEIGERER**

Abgeschlossen zwischen

- 1) der Berufsgruppe der Versteigerer von beweglichem Sachen vertreten durch den Fachverband Finanzdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
(im Folgenden kurz "**Fachverband**" genannt) und
- 2) der VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH,
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien,
(im Folgenden kurz "**VBK**" genannt)

1. Gesetzliche Änderung des Mindestverkaufspreises

Mit Vereinbarung vom 2. Juli 2008 haben die Vertragsparteien einen Gesamtvertrag betreffend die Folgerechtsvergütung nach § 16b UrhG abgeschlossen. Mit UrhGNov 2009, BGBl 2010 I 2 wurde das UrhG in seinem § 16b Abs 2 dahingehend abgeändert, dass der Mindestverkaufspreis von bisher € 3.000,00 auf € 2.500,00 herabgesetzt wurde.

2. Vertragliche Änderung des Punkt 2.3. zum Gesamtvertrag

Der guten Ordnung halber halten die Vertragsparteien fest, dass mit Inkrafttreten der UrhGNov 2009 am 14. Jänner 2010 der in Punkt 2.3. des Gesamtvertrags genannte Mindestbetrag von € 3.000,00 nunmehr € 2.500,00 beträgt. Alle Bezugnahmen auf § 16b UrhG betreffen ab diesem Zeitpunkt § 16b in seiner Fassung nach UrhGNov 2009. Sollte sich künftig auf Grund einer gesetzlichen Novelle des § 16b UrhG eine Änderung in seinem Wortlaut ergeben, so verpflichten sich die Vertragsparteien zum unverzüglichen Abschluss eines neuen Zusatzvertrages zum Gesamtvertrag, so dass sich alle Bezugnahmen im Gesamtvertrag auf § 16b UrhG ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Novelle auf die Fassung gemäß dieser Novelle beziehen.

Wien, am

Wien, am

.....

.....

KommR Wolfgang K. GÖLTL

.....

.....

Mag. Philipp H. BOHRN

**Verwertungsgesellschaft Bildender
Künstler, Fotografen und Choreografen
VBK**

Fachverband Finanzdienstleister